



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

OFD Frankfurt: Erstattung des Zinsabschlags bei Steuerausländern

Stand: 02.11.2007

Die OFD Frankfurt/M. hat sich mit Schreiben vom 21.09.2007(S 2410 A - 26 - St 54) zur Regelung beim Zinsabschlag bei Steuerausländern geäußert. Dies hat auch ab 2009 unter der Abgeltungsteuer Bedeutung.

Grundsatz

Steuerausländer unterliegen mit ihren Zinserträgen grundsätzlich nur dann dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 EStG, wenn die Zinserträge im Rahmen des § 49 EStG der beschränkten ESt- bzw. KSt-Pflicht unterliegen. Dies kann ausnahmsweise der Fall sein, bei

- Zinserträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 7a und 8 EStG
- Erträgen aus Tafelgeschäften (§ 49 Abs. 1 Nr. 5c, cc EStG)
- Zinseinnahmen im Rahmen einer anderen Einkunftsart (§ 49 Abs. 1 Nr. 2a EStG)

und die nach Maßgabe des § 49 EStG der inländischen Besteuerung sowie nach der Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 4 EStG der inländischen Kapitalertragsteuer unterliegen.

Unterliegt der Steuerausländer nicht der beschränkten ESt- bzw. KSt-Pflicht, muss die auszahlende Stelle keinen Zinsabschlag einbehalten und abführen. Hat das Kreditinstitut dennoch Zinsabschlag einbehalten, kann sie nach § 44b Abs. 5 EStG ihre KapSt-Anmeldung entsprechend ändern bzw. die Korrektur im Rahmen der nächsten Anmeldung vornehmen und den Zinsabschlag dem Gläubiger erstatten.

Macht der Abzugsschuldner von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, führt die einbehaltene Abzugssteuer zu einer Steuerüberzahlung i.S.d. § 37 Abs. 2 AO. Eine Anrechnung des Zinsabschlags im Rahmen einer Veranlagung scheidet aus, da die Einkünfte nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen und daher auch nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können. Der zu Unrecht einbehaltene Abzugsbetrag wird dem Steuerausländer auf Antrag durch das



Betriebsstättenfinanzamt des Abzugsschuldners, der die Kapitalertragsteuer abgeführt hat, erstattet.

Kapitalerträge auf Treuhandkonten

Trotz fehlender beschränkter Steuerpflicht ist bei Zinszahlungen an Steuerausländer dann Zinsabschlag einzubehalten, wenn die dem Steuerausländer als Gläubiger zuzurechnenden Zinserträge auf Treuhandkonten anfallen und demzufolge Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge nicht identisch sind. Die Durchführung einer Veranlagung ist auch in diesen Fällen nicht vorgesehen, Da der Zinsabschlag letztlich materiell zu Unrecht einbehalten worden ist, besteht ein Erstattungsanspruch des Steuerausländers. Ein entsprechender Erstattungsantrag ist an das Betriebsstättenfinanzamt der Stelle zu richten, die den Zinsabschlag abgeführt hat.

Von einer Erstattung bleiben allerdings Abzugsbeträge ausgeschlossen, die auf Zinserträge aus Tafelgeschäften entfallen und der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Beteiligung an Gemeinschaftskonten

Gläubiger der Kapitalerträge bei einem auf den Namen einer Personengesellschaft geführten Konto sind die Gesellschafter. Von einem Zinsabschlag kann deshalb nur dann abgesehen werden, wenn es sich bei allen Gesellschaftern um Steuerausländer handelt. In anderen Fällen ist ein Zinsabschlag nach den allgemeinen Grundsätzen zu erheben. Von einem Steuerabzug kann hier auch nicht insoweit anteilig verzichtet werden, als die Zinserträge auf einen Steuerausländer als Beteiligten entfallen.

Ein Veranlagungsverfahren zur Anrechnung dieser Steuerabzugsbeträge ist nicht vorgesehen. Die Erhebung des Zinsabschlags, die zu einer Steuerzahlung ohne rechtlichen Grund führt, begründet daher einen entsprechenden Erstattungsanspruch des Steuerausländers, der gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt des Abzugsschuldners geltend gemacht werden kann. Hier von sind jedoch die Fälle zu unterscheiden, bei denen im Inland ein auf den Namen einer Personenhandelsgesellschaft lautendes Konto geführt wird, die im Inland weder Sitz noch Geschäftsleitung oder Betriebsstätte hat; hier ist bereits wegen der Ausländereigenschaft ein Zinsabschlag nicht vorzunehmen.

DBA-Fälle

Fallen Zinserträge eines Steuerausländers im Rahmen einer beschränkten Steuerpflicht an und sehen die Bestimmungen des jeweiligen DBA eine Ermäßigung bzw. Befreiung vor, ist gleichwohl zunächst Zinsabschlag zu erheben (§ 50d Abs. 1 Satz 1 EStG). Eine Erstattung des einbehaltenen Zinsabschlags kann allerdings auf der Grundlage der abkommensrechtlichen Bestimmungen bei dem BZSt beantragt werden.

Erstattungsverfahren

Ein materiell zu Unrecht erhobener Zinsabschlag wird dem Steuerausländer auf formlosen Antrag durch das Betriebsstättenfinanzamt des Abzugsschuldners (auszahlende Stelle) erstattet. Der Steuerausländer hat hierzu die Steuerbescheinigung der auszahlenden Stelle im Original vorzulegen und seinen Status als Steuerausländer nachzuweisen.



Für die zeitliche Befristung der Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO ist auf die allgemeinen Grundsätze über die Zahlungsverjährung (§§ 228 ff AO) abzustellen (BFH 25.2.1992, VII R 8/91, BStBl 1992 II S. 713).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.